



REZEPTE PER POST AUCH OHNE VERSICHERTENKARTE IN WELCHEN FÄLLEN DAS EINLESEN DER EGK ENTFÄLLT (STAND: 02.06.2020)

Rezepte per Post, ärztliche und psychotherapeutische Konsultationen am Telefon oder Sprechstunden per Video: Es gibt aktuell viele Möglichkeiten, Patienten zu versorgen, ohne dass sie in die Praxis kommen müssen. Doch was ist mit der Versichertenkarte, die doch einmal im Quartal eingelesen werden soll? In dieser Praxisinformation sind die Fälle aufgeführt, bei denen Sie die elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht einlesen müssen. Außerdem erfahren Sie, wie Sie stattdessen vorgehen.

TELEFONISCHE KONSULTATION

Nur bei bekannten Patienten

Wenn der Kontakt zu einem Patienten nur telefonisch erfolgt, muss die Karte nicht eingelesen werden. Die Möglichkeiten zur Telefonkonsultation während der Corona-Pandemie wurden zum 1. April erweitert, damit Ärzte und Psychotherapeuten ihre Patienten auch betreuen können, wenn diese aufgrund des Infektionsrisikos nicht in die Praxis kommen können. Konkret geht es um die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01433, 01434 und 01435.

VIDEOSPRECHSTUNDE

Bei bekannten und unbekanntem Patienten

Viele Ärzte und Psychotherapeuten bieten ihren Patienten derzeit Videosprechstunden an, um die Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus zu minimieren. Auch das geht, wenn der Patient in dem Quartal nicht in die Praxis kommt und die Karte dort folglich nicht eingelesen werden kann.

FOLGEREZEPTE, FOLGEVERORDNUNGEN, ÜBERWEISUNGEN

Nur bei bekannten Patienten

Vertragsärzte dürfen während der Corona-Pandemie nicht nur wie bisher Folgerezepte nach telefonischer Anamnese ausstellen und per Post an bekannte Patienten ihrer Praxis übermitteln, sondern auch Überweisungen und Folgeverordnungen, zum Beispiel für Heilmittel und häusliche Krankenpflege. Dies gilt auch für die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransporten – alles ohne Vorlage der eGK.

Was heißt „bekannter“ Patient? Die meisten Angebote sind für bekannte Patienten gedacht. „Bekannt“ heißt, dass der Patient in den zurückliegenden sechs Quartalen (01.10.2018 bis 31.03.2020) mindestens einmal in der Praxis war. Dann übernimmt die Praxis die Versichertendaten aus der Patientenakte. Videosprechstunden sind auch für unbekannte Patienten möglich. In diesem Fall erfasst die Praxis die Versichertendaten, die der Patient per Video übermittelt.

AUF EINEN BLICK

So erfassen Sie die Versichertendaten auch ohne Einlesen der Karte:

- › Der Patient war in dem Quartal bereits mit seiner eGK in der Praxis: Die Versichertendaten liegen vor.
 - › Der Patient ist in der Praxis bekannt, er war aber in dem Quartal nicht da: Die Praxis übernimmt die Versichertendaten aus der Patientenakte.
 - › Bei Videosprechstunden: War der Patient bisher noch nie in der Praxis, hält er zu Beginn der Videosprechstunde seine elektronische Gesundheitskarte in die Kamera, damit das Praxispersonal die Identität prüfen und die notwendigen Daten (mit Versichertennummer) erheben kann. Der Patient bestätigt zudem mündlich das Bestehen des Versicherungsschutzes.
-



Mehr zu den einzelnen Sonderregelungen wie Telefonkonsultation: www.kbv.de/html/coronavirus.php